§ 33: Beteiligung Dritter am Schuldverhältnis
– Einheit 14 –
(Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte)

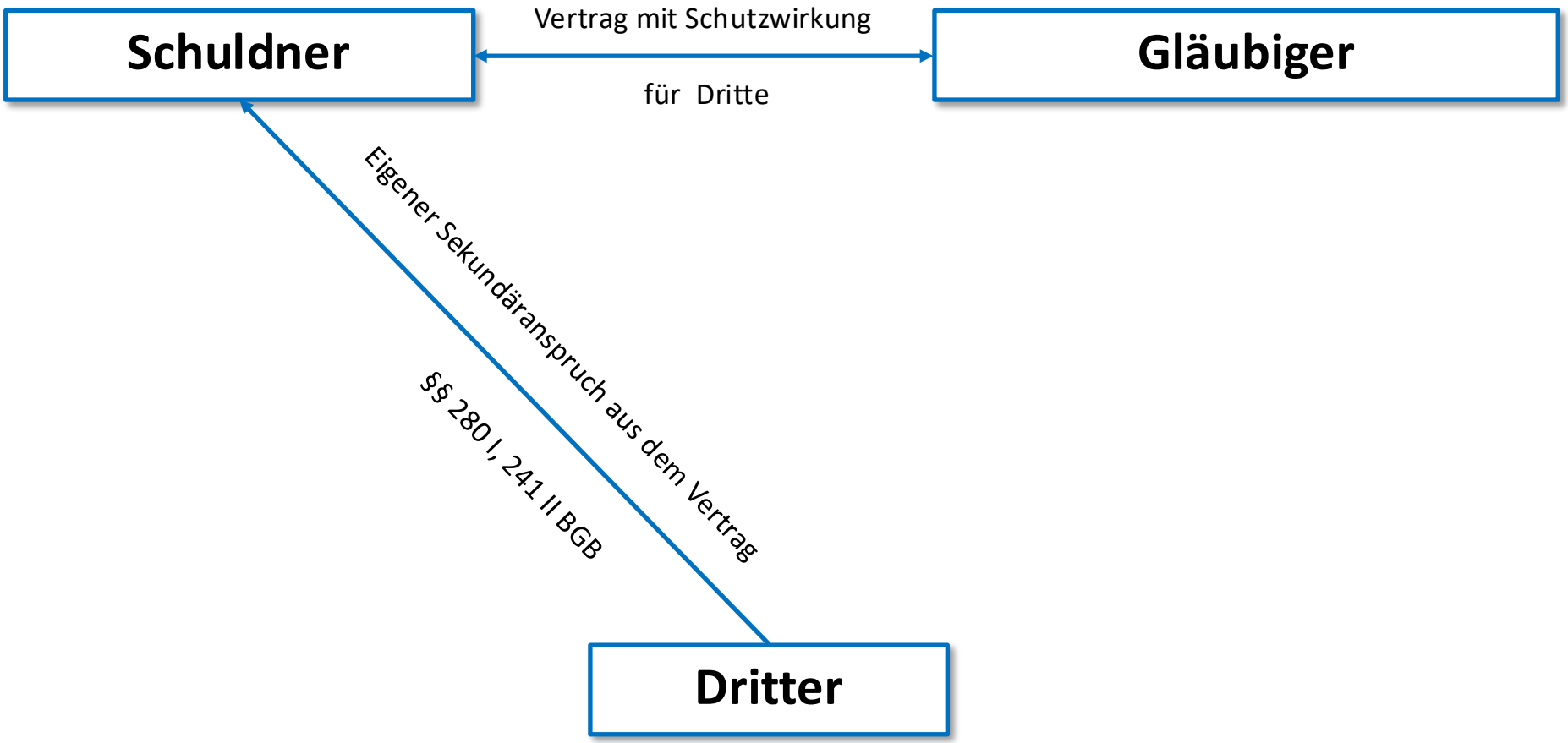
Grundlagen (1)

- Funktionsweise
  - **Schutzpflichten und andere Begünstigungen** (zB Haftungsausschluss, s. BGH JZ 1962, 570 oder kurze Verjährung, s. BGH NJW 2006, 2399) eines Vertrages **erstrecken sich (auch) auf Dritte**, wenn diese schutzwürdig sind
  - **Bei Verletzung von Schutzpflichten** erwerben Dritte im Schutzbereich des Vertrages **einen eigenen Anspruch aus §§ 280 I, 241 II BGB**
  - bzw. **werden durch Begünstigungen** (z.B. vertragliche Haftungserleichterungen) **vor Ansprüchen geschützt**.
- Gestaltungsvarianten
  - Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte (VSD)
  - Kann auch bei **einseitigen Rechtgeschäften** und in **vorvertraglicher Phase** (c.i.c. mit Schutzwirkung für Dritte) in Betracht kommen
- Beispiele:
  - Mietvertrag hat Schutzwirkung für die in der Wohnung wohnenden Personen (z.B. Kinder des Mieters);
  - Vertragsanbahnung im Supermarkt hat Schutzwirkung für die den Kunden begleitenden Personen (Kinder des Käufers → Gemüseblattfall, BGHZ 66, 51)

Grundlagen (2)

- Rechtsgrundlage (str.)
  - Keine explizite Regelung, aber Andeutung in § 311 III 1 BGB
  - e.A. § 328 BGB analog
  - BGH: ergänzende Vertragsauslegung §§ 133, 157 BGB des betreffenden Vertrags
  - a.A.: gesetzliches Schuldverhältnis mit Pflichten nach § 241 II BGB
    - Sowohl für den Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte
    - Als auch für die c.i.c. mit Schutzwirkung für Dritte
- Rechtsfolge
  - Dritter erhält einen **eigenen Anspruch auf Schadensersatz** (Sekundäranspruch, kein eigener Leistungsanspruch!) aus dem Vertrag, §§ 280 I, 241 II BGB bzw. dem vorvertraglichen Schuldverhältnis, §§ 280 I, 241 II, 311 II, III BGB
    - **Mitverschulden** des Gläubigers ist nach hM(str) anzurechnen (Arg. § 334 BGB)
  - Dritter **kann unmittelbar Begünstigungen (z.B. Einreden)** aus dem Vertrag/vorvertraglichen Schuldverhältnis gegen eine Vertragspartei geltend machen

Grundlagen (3)



Voraussetzungen (1)

- **Grundsätzlich restriktive Handhabung, da**
  - Ausnahmetatbestand zur Relativität der Schuldverhältnisse
  - Haftungsrisiken des Schuldners werden erweitert
- **Leistungsnähe** des Dritten
  - Dritter muss **mit der Leistung bestimmungsgemäß in Berührung** kommen und somit den **Leistungsrisiken in gleicher Weise ausgesetzt** sein wie Gläubiger
  - Beispiele:
    - Automobilhersteller A kauft bei Robotik-Unternehmen U einen Fertigungsroboter für die KFZ-Fertigung. Aufgrund eines nicht eingehaltenen Sicherheitsstandards wird Mitarbeiter M verletzt.
      → M kann gegen U einen eigenen Anspruch aus dem Kaufvertrag, § 433 BGB, über §§ 280 I, 437 Nr. 3 BGB iVm den Grundsätzen des Vertrags mit Schutzwirkung für Dritte auf Schadensersatz geltend machen.
      → Leistungsnähe hier insb. gegeben aufgrund bestimmungsgemäßer Arbeit mit dem Roboter
    - Vermieter eines Mietshauses beauftragt Werkunternehmer W, um ein Geländer im Treppenhaus zu fixieren. W arbeitet unsachgemäß, aufgrund eines Sturzes kommt das Kind des Mieters zu Schaden
      → Leistungsnähe des Kindes besteht, da es ebenfalls mit den Risiken der unsachgemäßen Fixierung des Treppengeländers in Berührung kommt wie ein Mieter
    - → K hat einen Anspruch aus §§ 280 I, 631 ff. BGB iVm Grundsätzen des VSD

Voraussetzungen (2)

- **Gläubigernähe** des Dritten
  - Interesse des Gläubigers am Schutz des Dritten
    - Früher: sog. Wohl-und-Wehe-Formel
    - Heute: betr. Personen, in deren Interesse die Leistung des Schuldners nach der ausdrücklichen oder stillschweigenden Parteivereinbarung zumindest auch erbracht werden soll
  - Beispiel: Verhütungsvertrag, BGH NJW 2007, 989; Anwaltlicher Beratungsvertrag (Erbrechtliche Gestaltung), BGH NJW 1965, 1955; Gutachterverträge, BGHZ 127, 378
- **Erkennbarkeit für den Schuldner**
  - Kumulation von Haftungsrisiken!
    - Einbezug des Dritten muss für Schuldner daher erkennbar sein
  - Erkennbarkeit bezieht sich sowohl auf Leistungsnähe, als auch auf Gläubigernähe

Voraussetzungen (3)

- **Schutzbedürftigkeit des Dritten**
  - **Dritter** darf nicht im wesentlichen gleichartige vertragliche Ansprüche haben
  - Das ist insbesondere dann der Fall, wenn der Handelnde Erfüllungsgehilfe des Schuldners ist und dieser daher für ihn ohnehin einstehen muss
    - zB BGH NJW 1993, 655
  - Hat der Dritte lediglich **deliktsrechtliche Ansprüche, sind diese ggü. vertraglichen Ansprüchen nicht gleichwertig**.

Voraussetzungen (4)

BGHZ 133, 168 (Nitrierofen-Fall) – zur Schutzbedürftigkeit

D lässt bei U in dessen Ofen aufgrund eines mit diesem abgeschlossenen Werkvertrags Metallteile nitrieren (Verfahren zu Härtung von Metallen). U nitriert in demselben Ofen gleichzeitig Metallteile des B, mit welchem er ebenfalls einen Werkvertrag abgeschlossen hat. Nach Vertrag sind die Teile vom Besteller hochgradig gesäubert zu liefern, weil es sonst bei der Nitrierung zu Explosionen kommen kann.

Es kommt zur Explosion, weil die von B angelieferten Teile Flüssigkeiten enthielten. Dabei werden der Nitrierofen und die Teile des D zerstört.

D macht gegen B vertragliche Schadensersatzansprüche geltend.

Ein **Anspruch des U gegen B** ergibt sich aus einer Nebenpflichtverletzung aus dem Werkvertrag (§§ 280 I, 241 II, 249 BGB).

Entscheidung des Gerichts:

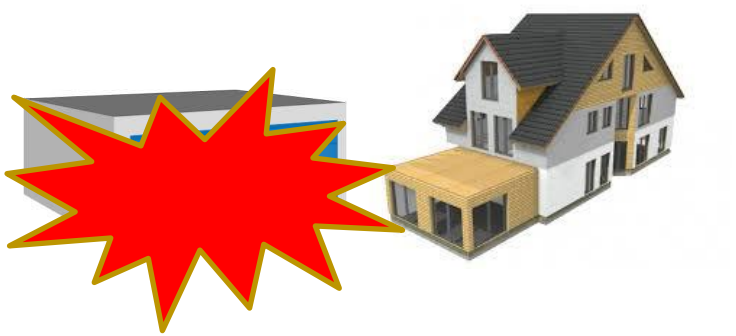
Es besteht zudem nach den vom BerGer. getroffenen Feststellungen **überhaupt kein Schutzbedürfnis der Kl., diese in den Schutzbereich des Vertrages zwischen der Bekl. und der Firma G einzubeziehen**. Dieses von der Rechtsprechung zur Vermeidung einer unangemessenen Ausweitung des von der Rechtsprechung maßgeblich entwickelten Rechtsinstituts für unabdingbar angesehene Kriterium ist nicht erfüllt; denn die **Kl. hat selbst und unabhängig von der Bekl. aufgrund des zwischen ihr und der Firma G geschlossenen Werkvertrages Gewährleistungsansprüche gegen diese** gem. §§ 633 ff. BGB. … Diese vertraglichen Ansprüche der Kl. gegen die Firma G sind ihrem Gehalt nach den Ansprüchen, die die Kl. über den vom BerGer. gefundenen Vertrag mit Schutzwirkung für Dritte gegen die Bekl. verfolgt, rechtlich **in jeder Hinsicht gleichwertig**.

Beispiel VSD und Begünstigungen (1)



§ 535 BGB

€ 60.000,-





M

V



K

€ 60.000,-

Beispiel VSD und Begünstigungen (2)

- Fall nach BGH NJW 2006, 2399 (Brandstiftung durch Kinder des Mieters)
- Anspruchsgrundlagen V→M
  - §§ 280 I, 535, 241 II BGB (+)
  - § 823 I BGB (+)
  - § 832 I BGB (+)
- Anspruchsgrundlagen V→K
  - § 280 I, 241 II BGB (-)
  - § 823 I BGB (-)

BGH NJW 2006, 2399 (Brandstiftung durch Kinder des Mieters):

Die **kurze mietvertragliche Verjährung gilt** nach gefestigter Rechtsprechung **auch dann, wenn es um von § 548 BGB erfasste Ansprüche des Vermieters gegen einen Dritten geht**, der - ohne Vertragspartei zu sein - in den Schutzbereich des Mietvertrages einbezogen ist.

Zusammenfassung

- Grundlagen
- Voraussetzungen
- Rechtsfolgen